



Mario Mißler
Aufstiegsbeamter
Regierungspräsidium Kassel

Fachartikel

Ausbildung von Werkfeuerwehrangehörigen

Facharbeit gemäß § 20 Abs. 1 VAP2.2-Feu NRW

Fuldabrück, den 25.05.2025

Aufgabenstellung

Im Rahmen der Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst bei Werkfeuerwehren in Deutschland kommen mehrere Zugangswege in Betracht: Ausbildung nach den Werkfeuerwehrverordnungen der Länder, Ausbildung im Ausbildungsberuf IHK-Werkfeuerwehrmann, Ausbildung nach den Ausbildungsverordnungen für die öffentlichen Feuerwehren der jeweiligen Länder und sonstige Zugangswege. Zum Teil unterscheiden sich die Ausbildungsdauer und -inhalte deutlich voneinander. Auch in Bezug auf die wechselseitige Anerkennung der Ausbildungen für Werk- und Berufsfeuerwehren gibt es Unterschiede in den einzelnen Ländern.

Fassen Sie die Zugangswege in den mittleren Dienst der Werkfeuerwehren in Deutschland zusammen. Arbeiten Sie insbesondere die Unterschiede der Zugangswege und sich daraus eventuell ergebende Probleme heraus. Erstellen Sie einen pragmatischen Vorschlag zur Vereinheitlichung und gegenseitigen Anerkennung der Zugangswege.

Abkürzungsverzeichnis

AFKzV	Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren
AK V	Arbeitskreis V; Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung
Art.	Artikel
B I	Truppfrau-/Truppmannausbildung
B II	Truppführerin-/Truppführerausbildung
B III	Gruppenführerin-/Gruppenführerausbildung
BBiG	Berufsbildungsgesetz
DFV	Deutscher Feuerwehrverband
FF	Freiwillige Feuerwehr
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
i.d.R.	in der Regel
IHK	Industrie- und Handelskammer
i.V.m.	in Verbindung mit
RS	Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter
WF	Werkfeuerwehr

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: IST-Stand der Zugangswege in den hauptberuflichen Werkfeuerwehrdienst (eigene Darstellung, 2025).....	2
Abbildung 2: Vorschlag für die Zugangswege in den hauptberuflichen Werkfeuerwehrdienst (eigene Darstellung, 2025).....	7
Abbildung 3: Methodische Arbeitsschritte zur Erstellung des Fachartikels (eigene Darstellung, 2025).....	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleich der Zugangswege in den hauptberuflichen Werkfeuerwehrdienst (eigene Darstellung, 2025).....	4
Tabelle 2: Kommunikation mit Fachexperten (eigene Darstellung, 2025).....	11

Inhalt

Teil I: Fachartikel	
Kurzzusammenfassung	
1 Einleitung	1
2 Darstellung der Problemstellung	1
3 Herangehensweise	1
4 Ergebnisse	1
4.1 Zugangswege zur Qualifikationsebene des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes der Werkfeuerwehren	2
4.1.1 Zugangsweg über den IHK-Ausbildungsberuf	2
4.1.2 Zugangswege über die Ausbildungen nach dem jeweiligen Landesrecht	2
4.1.2.1 Zugangswege nach den Vorgaben für öffentliche Feuerwehren	3
4.1.2.2 Zugangswege nach landeseigenen speziellen Vorgaben für Werkfeuerwehren	3
4.1.3 Sonstige Zugangswege	3
4.2 Wesentliche Unterscheidungen der verschiedenen Zugangswege	3
5 Diskussion	5
5.1 Vereinheitlichung der Zugangswege zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst der Werkfeuerwehren	5
5.2 Umsetzungsstrategie zur Vereinheitlichung	7
6 Fazit	7
 Teil II: Methoden-, Literatur- und Quellendokumentation	
1 Beschreibung der Methodik	8
2 Begründung	9
3 Literatur- und Quellendokumentation	10
3.1 Beschreibung der Literatur- und Quellensuche und der Datenbanken	10
3.1.1 Initiale Quellensuche	10
3.1.2 Ergänzende Quellensuche	10
3.1.3 Interviews mit Experten	10
3.2 Kriterien der Literatur- und Quellenauswahl	11
3.3 Zusammenfassende Beschreibung der ausgewählten Literatur und Quellen	11
Literatur- und Quellenverzeichnis	12
 A. Anhänge	 15
B. Eigenständigkeitserklärung	

Teil I: Fachartikel

Kurzzusammenfassung

In der Bundesrepublik Deutschland existieren derzeit 761 Werkfeuerwehren, welche aus hauptberuflichen, aber auch aus nebenberuflichen Einsatzkräften bestehen (Deutscher Feuerwehrverband [DFV], DFV Feuerwehr-Jahrbuch 2024, S. 346). Sie sind für die Gefahrenabwehr auf dem jeweils eigenen Werksgelände zuständig und nehmen somit eine sicherheitsrelevante Aufgabe wahr. Für den hauptberuflichen Einstieg in den Werkfeuerwehrdienst sind mehrere Zugangsmöglichkeiten gegeben. Jedes Bundesland hat aufgrund des föderalen Bundesstaatsprinzips eigene Regelungen getroffen und in landesspezifischen Rechtsnormen fixiert. Hieraus ergibt sich eine Regelungsfülle, die insbesondere auf die Qualifikationsebene des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bei Werkfeuerwehren zutrifft. Auch die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Zugangswege weicht voneinander ab, was wiederum einen unterschiedlichen Qualitätsstandard mit sich bringt.

Ableitend aus dem vorgenannten Sachverhalt kommt es regelmäßig zu Problemstellungen bei einer beruflichen Umorientierung der hauptberuflichen Feuerwehrangehörigen, da (Teil-)Ausbildungen nicht anerkannt werden können und somit nachzuholen sind. Einzig beim Zugangsweg über den Ausbildungsberuf „Werkfeuerwehrfrau/Werkfeuerwehrmann“ der Industrie- und Handelskammer (IHK) besteht zwischen den Bundesländern bereits großer Konsens, weshalb diese Berufseinstiegsmöglichkeit inzwischen teilweise sogar bevorzugt angeboten wird.

Trotz der föderalen Struktur erscheint es insgesamt sinnvoll, auch die weiteren Zugangswege in den hauptberuflichen Werkfeuerwehrdienst anzugleichen. Hierdurch könnte eine einheitliche Qualität gewährleistet, eine Vereinfachung des wechselseitigen Anerkennungsverfahrens erwirkt sowie eine Attraktivitätssteigerung des gesamten Berufsbildes herbeigeführt werden.

Ein möglicher Lösungsansatz ist neben dem Zugangsweg über die etablierte IHK-Berufsausbildung die Entwicklung und Einführung einer bundesweiten Muster-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Werkfeuerwehren. Neben bedarfsorientierten und werkfeuerwehrspezifischen Ausbildungsinhalten sollte die Musterverordnung zwingend Regelungen zur Ausbildungsdauer, zum Qualifikationsabschluss sowie zur Anerkennung von Vorqualifikation nach der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 2 beinhalten. Die Initiative und die Erarbeitung eines ersten Vorschlages für die Musterverordnung sollte der Werkfeuerwehrverband Deutschland gemeinsam mit den Werkfeuerwehrverbänden der Länder übernehmen. Das weitere Verfahren und die Umsetzungsempfehlung an die Bundesländer obliegt anschließend dem Arbeitskreis V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AK V) der Innenministerkonferenz. Die tatsächliche Umsetzung liegt in der Folge im eigenen Ermessen der Bundesländer, woraus deutlich wird, dass die Zielsetzung einer bundesweiten Vereinheitlichung eine nicht zu unterschätzende Herausforderung darstellt. Sie kann jedoch zu einem großen Erfolg führen, wenn sich alle Beteiligten kompromissbereit zeigen und den Fokus auf die Zukunft der Werkfeuerwehren, aber auch auf die gesamte nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr legen.

1 Einleitung

Der demographische Wandel und der damit verbundene Fachkräftemangel schlagen sich inzwischen auch im Bereich der Gefahrenabwehr nieder. Hiervon sind unmittelbar die nichtpolizeilichen Behörden und Einrichtungen betroffen. Neben den öffentlichen Feuerwehren werden die Werkfeuerwehren vermehrt mit dem Fachkräftemangel konfrontiert. Insofern sind zwingend Strategien zu entwickeln, um rechtzeitig der Personalproblematik entgegenzuwirken. Ein Handlungsfeld ist hierbei die Ausbildung der Nachwuchskräfte in den Feuerwehren. Aufgrund des föderalen Systems obliegt dahingehend den Bundesländern grundsätzlich die Gesetzgebungskompetenz. Dies ist einerseits förderlich, da landesspezifische Angelegenheiten berücksichtigt werden können, andererseits trägt es maßgeblich dazu bei, dass u. a. unterschiedliche Zugangswege zum hauptberuflichen Feuerwehrdienst existieren. Die Rechtsgrundlagen und deren Inhalte unterscheiden sich hierbei teilweise deutlich, was sich am Beispiel der abweichenden Ausbildungsdauer für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst darstellen lässt. Hinzu kommen unterschiedliche Ausbildungsinhalte, welche zu Problemen führen, sofern hauptberufliche Feuerwehrangehörige beruflich in ein anderes Bundesland wechseln möchten. Vor diesen Herausforderungen stehen neben den öffentlichen Feuerwehren auch immer wieder die derzeit 761 existierenden Werkfeuerwehren im Bundesgebiet mit insgesamt 10.221 hauptberuflichen und 23.395 nebenberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen (DFV, DFV Feuerwehr-Jahrbuch 2024, S. 346). Aufgrund dessen erscheint es sinnvoll, die Berufsausbildungen bzw. die Zugangswege trotz des föderalen Bundesstaatsprinzips anzugleichen und zukunftsfähige Möglichkeiten zu finden, um auf dem Arbeitsmarkt attraktiv zu bleiben und Vereinfachungen im gegenseitigen Anerkennungsverfahren zu erwirken. Dieser Fachartikel greift die vorgenannte Problemstellung auf und beleuchtet den bundesweiten IST-Stand der Rechtsnormen für die Qualifikationsebene des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bei den Werkfeuerwehren. Es werden die maßgeblichen inhaltlichen Unterschiede und die damit einhergehenden Problemstellungen aufgezeigt. Im weiteren Verlauf wird ein Lösungsansatz zur Vereinheitlichung der hauptberuflichen Zugangswege bei Werkfeuerwehren vorgestellt, bevor abschließend eine Umsetzungsstrategie beschrieben wird.

2 Darstellung der Problemstellung

Zur Regelung der Anforderungen an hauptberufliche Werkfeuerwehrangehörige für die Qualifikationsebene des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes existieren 16 unterschiedliche Landesregelungen. Neben Werkfeuerwehrverordnungen, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, Verwaltungsvorschriften oder sonstigen Rechtsnormen für Werkfeuerwehren wird häufig auf die gesetzlichen Grundlagen für die öffentlichen Feuerwehren verwiesen, welche gleichlautend anzuwenden sind. Im Ergebnis ist eine Vielzahl von Regelungen gegeben, die nur schwer von Fachkundigen, aber insbesondere auch von potenziellen Nachwuchskräften überblickt werden kann (Kaller, 2024). Außerdem kann das breite Regelungsspektrum zu einem erheblichen Aufwand führen, sofern sich hauptberufliche Feuerwehrangehörige beruflich verändern möchten. Ableitend aus der Regelungsvielfalt erscheint es herausfordernd, die Zugangswege bzw. die Ausbildung für das gesamte Bundesgebiet zu vereinheitlichen bzw. weitestgehend anzugleichen.

3 Herangehensweise

Für den Fachartikel war zunächst eine systematische Literaturrecherche erforderlich. Hierbei mussten die 16 unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer herausgearbeitet und bezüglich der Zugangswege für die Qualifikationsebene des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes für die Werkfeuerwehren betrachtet werden. Hierfür wurden alle gültigen Rechtsnormen der Bundesländer gesichtet. Teilweise waren die vorgenannten Rechtsgrundlagen nicht öffentlich einsehbar, so dass die zuständigen Fachministerien der Länder kontaktiert und um Vorlage der Rechtsnormen gebeten wurden. Im Anschluss konnten die wesentlichen Unterschiede herausgearbeitet und miteinander verglichen werden. Hieraus ableitend stellte sich gemäß der Aufgabenstellung die Forschungsfrage, wie zukünftig eine Vereinheitlichung der Zugangswege zum hauptberuflichen Werkfeuerwehrdienst für die Qualifikationsebene des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes umgesetzt werden kann. Zu dem hierzu erarbeiteten Vorschlag und zu der damit verbundenen Umsetzungsstrategie wurden ergänzend Experteninterviews geführt.

4 Ergebnisse

In dem folgenden Abschnitt werden zunächst die derzeitigen Zugangswege zur Qualifikationsebene des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bei Werkfeuerwehren aufgezeigt sowie hieraus ableitend die inhaltlichen Unterschiede herausgearbeitet und gegenübergestellt.

4.1 Zugangswege zur Qualifikationsebene des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes der Werkfeuerwehren

Nach Betrachtung der 16 Regelungen der Bundesländer kann festgestellt werden, dass derzeit mehrere Zugangsmöglichkeiten in den hauptberuflichen Werkfeuerwehrdienst existieren (siehe Übersicht, Anlage 1). Zur ersten Orientierung kann das nachfolgende Diagramm herangezogen werden.

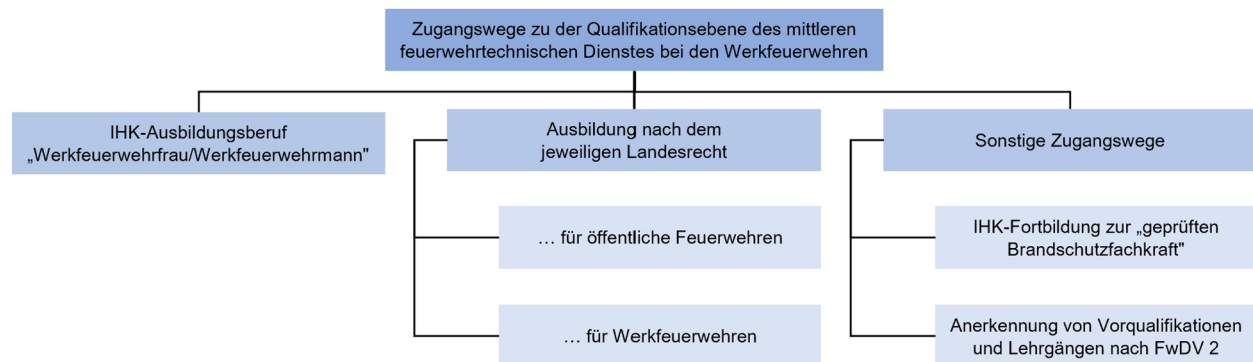


Abbildung 1: IST-Stand der Zugangswege in den hauptberuflichen Werkfeuerwehrdienst (eigene Darstellung, 2025)

Im Folgenden werden nun die einzelnen Zugangswege im Detail dargestellt und die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale aufgezeigt.

4.1.1 Zugangsweg über den IHK-Ausbildungsberuf

Bei dem IHK-Ausbildungsberuf „Werkfeuerwehrfrau/Werkfeuerwehrmann“ handelt es sich um eine bundesweit anerkannte staatliche Berufsausbildung nach § 4 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG), welcher erstmals im Jahr 2009 zur Erprobung eingeführt und zunächst nur bei 29 Werkfeuerwehren in drei Bundesländern angeboten wurde (Bundesinstitut für Berufsbildung, 2015, S. 11). Nach der positiven Bewährung und der Evaluierung wurde die dazugehörige Bundesverordnung über die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann und zur Werkfeuerwehrfrau am 01.08.2015 neu in Kraft gesetzt, die bis zum heutigen Tag bestand hat. Diese Rechtsnorm ergibt sich aus der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 72 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) i. V. m. Art. 72 Abs. 1 Nr. 12 GG, wonach der Bund Regelungen zum Arbeitsrecht und daraus ableitend zur Berufsausbildung treffen kann. Inzwischen wird die dreijährige IHK-Berufsausbildung in elf Bundesländern angeboten und trägt maßgeblich zur Personalgewinnung in den Werkfeuerwehren bei. Da rechtlich kein Mindestalter vorgeschrieben ist, können Bewerbende direkt mit dem Haupt- oder Realschulabschluss oder einem Fachhochschulabschluss gewonnen werden. Deswegen haben sich inzwischen auch Berufsfeuerwehren der Ausbildung angeschlossen (Metzler, 2025). In der Regel beläuft sich das Mindestalter zu Beginn der Ausbildung auf 16,5 Jahre, um rechtzeitig zu Beginn der Einsatzfähigkeit volljährig zu sein. In den ersten 18 Ausbildungsmonaten liegt der Fokus auf der Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten bezüglich handwerklicher Arbeiten. Erst in den Ausbildungsmonaten 19 - 36 sieht der Ausbildungsrahmenplan die Vermittlung von feuerwehrtechnischen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten vor. Die Ausbildung beinhaltet auch die Qualifikation zur Rettungssanitäterin bzw. zum Rettungssanitäter (RS). Zum Ausbildungsende ist eine Abschlussprüfung abzulegen, welche in den Bundesländern i. d. R. als gleichwertig mit der Truppführungsprüfung (auch B II genannt) nach den Landesverordnungen für öffentliche Feuerwehren angesehen wird. Hiervon gibt es jedoch auch Ausnahmen. In Baden-Württemberg müssen die IHK-Absolventen hinsichtlich der vollwertigen Gleichwertigkeit beispielsweise noch eine sechsmonatige Bewährungszeit absolvieren, bevor gesondert die B II-Prüfung abgelegt werden kann (Schley, 2025).

4.1.2 Zugangswege über die Ausbildungen nach dem jeweiligen Landesrecht

Neben dem IHK-Ausbildungsberuf existiert in allen Bundesländern die Möglichkeit, eine Ausbildung nach einer eigenen Landesgesetzgebung zu absolvieren. Dies ergibt sich aus dem föderalen Bundesstaatsprinzip und leitet sich aus der Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe nach Art. 70 GG ab. Im Ergebnis treffen die Länder im eigenen Zuständigkeitsbereich gesetzliche Regelungen für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe, weshalb die Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen der Werkfeuerwehren jedem einzelnen Bundesland eigenständig obliegen. Sie leiten sich aus dem jeweiligen Landesfeuerwehrgesetz ab und werden i. d. R. in einer landesspezifischen Werkfeuerwehrverordnung konkretisiert. Allerdings haben sich manche Bundesländer auch für anderweitige Rechtsnormen entschieden (siehe Gesamtübersicht, Anlage 2). In Bayern leiten sich die Ausbildungsanforderungen

aus dem Vollzug des Bayrischen Feuerwehrgesetzes ab, Hessen hat eine explizite Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Werkfeuerwehren erstellt. Niedersachsen hat zur Regelung der Ausbildung eine Richtlinie eingeführt, der Stadtstaat Bremen hat die Anforderungen in einem Erlass formuliert und in Schleswig-Holstein sind Regelungen in der Schulordnung der Landesfeuerweherschule zu finden. In Baden-Württemberg sind die Details in der Verwaltungsvorschrift-Feuerwehrausbildung sowie in einem gemeinsamen Hinweis zur Ausbildung für hauptamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeindefeuerwehren und Beschäftigte bei den Werkfeuerwehren geregelt. In Mecklenburg-Vorpommern ist keine spezielle Rechtsnorm vorhanden (Müller, 2025).

4.1.2.1 Zugangswege nach den Vorgaben für öffentliche Feuerwehren

In 14 Bundesländern (Ausnahme Hessen und Rheinland-Pfalz, siehe Punkt 4.1.2.2) wird in der jeweiligen Rechtsnorm vorgeschrieben, dass die Ausbildung der hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen derjenigen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren entsprechen soll. Dies ist jeweils der Querverweis zur jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung bzw. zur Feuerwehr-Laufbahnverordnung für öffentliche Feuerwehren, welche somit verbindlich einzuhalten ist. Überwiegend gibt es dahingehend die Einstellungs voraussetzung, dass mindestens ein Hauptschulabschluss oder ein gleichwertig anerkannter Bildungsstand sowie eine bereits erfolgreich abgeschlossene und für den Feuerwehrdienst geeignete Berufsausbildung vorliegen müssen.

4.1.2.2 Zugangswege nach landeseigenen speziellen Vorgaben für Werkfeuerwehren

Hessen hat für die Werkfeuerwehren eine gesonderte Ausbildungs- und Prüfungsverordnung eingeführt, um den Bedürfnissen der Werkfeuerwehren gerecht zu werden. Diese entspricht jedoch in weiten Teilen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die hessischen öffentlichen Feuerwehren (Baumann, 2025). Demnach sind mindestens ein Hauptschulabschluss oder ein gleichwertig anerkannter Bildungsstand sowie ein erfolgreich abgeschlossener und geeigneter Ausbildungsberuf notwendig. In Rheinland-Pfalz wird die Ausbildung von hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen direkt in der Werkfeuerwehrverordnung geregelt. Demnach existiert das landeseigene Berufsbild „Werkfeuerwehrfrau/Werkfeuerwehrmann“. Hierfür ist zunächst eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Handwerk, der Industrie oder in einer für den Feuerwehrdienst geeigneten Branche notwendig.

4.1.3 Sonstige Zugangswege

Neben dem IHK-Ausbildungsberuf und den Ausbildungen nach den Ländervorgaben existieren im Bundesgebiet noch zwei weitere Zugangswege zum hauptberuflichen Werkfeuerwehrdienst. Zunächst wird in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern durch die IHK die Fortbildung zur „geprüften Brandschutz-Fachkraft“ angeboten (Müller, 2025). Als Zulassungsvoraussetzung ist u. a. eine erfolgreich abgelegte und für den Feuerwehrdienst dienliche Berufsausbildung oder ein staatlich anerkannter höherwertiger beruflicher Bildungsabschluss notwendig. Außerdem muss bereits im Vorfeld ein Vorbereitungslehrgang zur Brandschutz-Fachkraft oder ein Grundausbildungslehrgang (B I) für den feuerwehrtechnischen Dienst absolviert werden (Erler, 2025). Alternativ kann hierauf verzichtet werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass die zu prüfende Person über Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Bereich der Werkfeuerwehren verfügt. Die IHK-Fortbildung zur geprüften Brandschutz-Fachkraft dauert 25 Wochen und endet mit einer Prüfung, die gemäß der IHK-Prüfungsvorschrift vom 27.10.2020 dem Niveau der B II-Prüfung entspricht.

Außerdem ist im Hinblick auf die Zugangswege die Anerkennung von Vorqualifikationen aufzuführen, die inzwischen in 13 Bundesländern grundsätzlich angewendet wird. Hierdurch besteht die Möglichkeit, die Ausbildung nach der jeweils gültigen Landesrechtsnorm zu verkürzen, sofern für den Feuerwehrdienst anerkennungsfähige Vorqualifikationen vorliegen.

4.2 Wesentliche Unterscheidungen der verschiedenen Zugangswege

Die Ausbildungsinhalte sowie die Ausbildungsdauern der vorgenannten Zugangswege weichen durchaus voneinander ab. Ein erster Überblick kann aus dem folgenden tabellarischen Vergleich gewonnen werden. In der Betrachtung wird die bundesweite IHK-Ausbildung zur Werkfeuerwehrfrau bzw. zum Werkfeuerwehrmann gesondert aufgeführt. Bei dem dargestellten Vergleich wird dagegen der Zugang über die Fortbildung zur geprüften Brandschutzfachkraft nicht mitbetrachtet, da hierfür bereits ein Vorbereitungslehrgang bzw. die Feuerwehrgrundausbildung erforderlich ist. Neben der Regelausbildungsdauer, den Möglichkeiten zur Verkürzung der Ausbildung und dem Qualifikationsabschluss zum Ausbildungsende werden bei dem Vergleich insbesondere die feuerwehrtechnischen Ausbildungsinhalte gegenübergestellt.

Tabelle 1: Vergleich der Zugangswege in den hauptberuflichen Werkfeuerwehrdienst (eigene Darstellung, 2025)

Legende: Ja (J) Nein (N) Nach Ermessen (n. E.) Bundesland	Allgemein			Feuerwehrtechnische Ausbildungsinhalte (Orientierung an FwDV 2)											
	Regelausbildungsdauer (Monate)	Verkürzungsmöglichkeit durch Anerkennung von Vorqualifikation	Prüfung/Qualifikation nach Ausbildungsende	Truppmann-Ausbildung Teil 1	Truppführer-Ausbildung	Gruppenführer-Ausbildung	Rettungsanleiter-Ausbildung	Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“	Lehrgang „Sprechfunk“	Lehrgang „Maschinist“	Lehrgang „ABC-Einsatz“	Lehrgang „Technische Hilfeleistung“	Lehrgang „Absturzsicherung“	Lehrgang „Kartenkunde“	Grundausbildung „Motorkettensäge“
Baden-Württemberg	18	J	B II	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Bayern	12	N	B II	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J
Berlin	18 36	N	B II	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Brandenburg	18	J	B II	J	J	N	n. E.	J	J	J	J	J	J	N	J
Bremen	24	N	B II	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Hamburg	18 36	J	B III	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Hessen	18	J	B II	J	J	N	n. E.	J	J	J	J	J	J	J	J
Mecklenburg-Vorpommern	18	J	B II	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Niedersachsen	24	J	B III	J	J	J	n. E.	J	J	J	J	J	N	N	J
Nordrhein-Westfalen	18	J	B II	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Rheinland-Pfalz	24	J	B II	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J
Saarland	18	J	B II	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Sachsen	24	J	B III	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Sachsen-Anhalt	18 36	J	B II	J	J	N	J	J	J	J	J	J	N	N	J
Schleswig-Holstein	19	J	B II	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Thüringen	18	J	B II	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	N	J
IHK-Ausbildung	36	N	B II	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J

Aus dem Vergleich geht zunächst hervor, dass sich die Dauer der Ausbildung je Bundesland unterscheidet. Die Abweichungen ergeben sich insbesondere aus den unterschiedlichen Zeiträumen zur Absolvierung von berufspraktischen Ausbildungsabschnitten. In Bayern sind beispielsweise nur drei Monate vorgesehen, hingegen ist in Bremen eine berufspraktische Ausbildung von 14,5 Monaten erforderlich (Cäsar, 2025). In Berlin, Hamburg und Sachsen-Anhalt greift die Besonderheit, dass die Ausbildung alternativ auch ohne abgeschlossene handwerkliche Ausbildung absolviert werden kann. In diesem Fall beträgt die Ausbildungsdauer nicht 18, sondern 36 Monate. Sie orientiert sich an der IHK-Ausbildung zur Werkfeuerwehrfrau bzw. zum Werkfeuerwehrmann und beinhaltet ergänzend die Vermittlung von handwerklichen Grundfertigkeiten.

Die Möglichkeit zur Verkürzung der Regelausbildungsdauer wird bereits unter dem Punkt 4.1.3 beschrieben. Hierbei handelt es sich i. d. R. um eine Ausbildungsverkürzung von maximal sechs Monaten. Eine

größzügigere Auslegung existiert in Baden-Württemberg. Dort kann unmittelbar der einmonatige Laufbahnlehrgang zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst absolviert und die B II-Prüfung abgelegt werden, sofern Vorqualifikationen nach der FwDV 2 vorliegen (Schley, 2025). Bei dem IHK-Berufsbild „Werkfeuerwehrfrau/Werkfeuerwehrmann“ können keine Vorqualifikationen angerechnet werden (Metzler, 2025).

Die Qualifikationsebene des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bei Werkfeuerwehren schließt in 13 Bundesländern mit der B II-Prüfung ab. In Sachsen erfolgt die vorgenannte Prüfung nach 21 Monaten und die Ausbildung endet nach weiteren drei Ausbildungsmonaten mit der Gruppenführungsprüfung (B III). In Niedersachsen und Hamburg endet die Ausbildung für die Qualifikationsebene des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes dagegen direkt mit der B III-Prüfung. Die IHK-Ausbildung „Werkfeuerwehrfrau/Werkfeuerwehrmann“ schließt generell mit einer Prüfung zur Truppführerin bzw. zum Truppführer ab.

Bezüglich der tatsächlichen Ausbildungsthemen für die Ausbildungen der Werkfeuerwehren, die sich bei dem vorangestellten Vergleich an der FwDV 2 orientieren, sind nur wenige Unterschiedlichkeiten ersichtlich, auch wenn unterschiedliche Zeitansätze vorgesehen sind. Der Lehrgang „Kartenkunde“ ist nur in sieben Bundesländern sowie beim IHK-Ausbildungsberuf Bestandteil der Ausbildung. Darüber hinaus ist in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt das Seminar „Absturzsicherung“ nicht im Lehrplan vorgesehen.

Hervorzuheben sind abschließend die unterschiedlichen Regelungen bezüglich der RS-Qualifikation. In elf Bundesländern müssen auch die hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen die RS-Ausbildung absolvieren. Gleiches trifft auf das IHK-Berufsbild zu. In Hessen besteht speziell für Werkfeuerwehren die Möglichkeit, alternativ die Ausbildung zur Betriebssanitäterin bzw. Betriebssanitäter abzulegen. Diese Ausbildung nimmt einen deutlich geringeren Zeitumfang in Anspruch (Baumann, 2025). In Niedersachsen ist die RS-Ausbildung nur erforderlich, wenn die Qualifikation später bei der Einsatzfähigkeit der Werkfeuerwehr benötigt wird. In Brandenburg wird die RS-Ausbildung als Ergänzungsmodul angesehen, die Entscheidung trifft die Ausbildungseinrichtung. In Bayern und Rheinland-Pfalz müssen die hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen keine RS-Ausbildung absolvieren.

5 Diskussion

Im Ergebnis lässt sich anhand des vorangestellten Vergleichs feststellen, dass bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung länderspezifische Unterschiede existieren, wie z. B. abweichende Ausbildungsinhalte und Qualifikationsabschlüsse. Die aufgezeigten Abweichungen können bei einem Wechsel des Arbeitgebers zu Problemen führen. Das trifft einerseits zu, wenn sich hauptberufliche Werkfeuerwehrangehörige umorientieren und die Tätigkeit bei einer Werkfeuerwehr in einem anderen Bundesland fortsetzen. Andererseits ist die Umorientierung von einer Werkfeuerwehr zu einer öffentlichen Feuerwehr, aber auch in umgekehrter Form, aufzuführen. Letztlich hat bei einer Werkfeuerwehr der aufnehmende Betrieb zu prüfen, ob die Ausbildungsvoraussetzungen nach den länderspezifischen Vorgaben erfüllt sind. Hierfür ist i. d. R. eine Anerkennung der jeweils festgelegten zuständigen Stelle notwendig. Teilweise kann es in der Folge erforderlich sein, dass Qualifikationen nachgeholt werden müssen (Kaller, 2024). Im Ergebnis führt das föderale System dazu, dass sich Einstellungsverfahren teilweise verzögern und ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand erforderlich wird. Außerdem können nach der Einstellung direkt Abwesenheitszeiten anfallen, um Lehrgänge bzw. Ausbildungen nachzuholen (Metzler, 2025). Aufgrund dessen sollte es im Interesse aller Beteiligten sein, eine Angleichung der Zugangswege bzw. der Ausbildungen herbeizuführen. Ein kurzer und pragmatischer Lösungsansatz ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen.

5.1 Vereinheitlichung der Zugangswege zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst der Werkfeuerwehren

Da sich der bundesweite IHK-Ausbildungsberuf „Werkfeuerwehrfrau/Werkfeuerwehrmann“ bereits in elf Bundesländern etabliert hat, wird die Ausbildung inzwischen in einigen Landesrechtsnormen als bevorzugter Zugangsweg behandelt und sollte daher erhalten bleiben. Infolgedessen sollten auch die anderen fünf Bundesländer das Berufsbild einführen und die Ausbildung gemeinsam mit den Werkfeuerwehren fokussieren. Der IHK-Ausbildungsberuf bietet den Vorteil, dass Nachwuchskräfte direkt mit dem Haupt- oder Realschulabschluss gewonnen werden können (Bundesinstitut für Berufsbildung, 2015, S. 33). Somit kann gezielt auf diese Personalressource zugegangen werden, bevor ein anderer Berufsweg eingeschlagen wird (Metzler, 2025). Die Aufteilung zwischen handwerklichen und feuerwehrtechnischen Inhalten bedarf keiner wesentlichen Anpassung, allerdings sollten bei der nächsten Novellierung der Bundesverordnung die inhaltlichen Themen hinsichtlich des tatsächlichen Bedarfs beleuchtet werden. Die Abschlussprüfung sollte flächendeckend als gleichwertig zur B II-Prüfung anerkannt werden.

Unabhängig von dem IHK-Ausbildungsberuf sollte auch der Zugangsweg über die Ausbildung nach dem jeweiligen Landesrecht bestehen bleiben. Hierdurch können gezielt Fachkräfte gewonnen werden, die bereits über eine handwerkliche Ausbildung verfügen. Entsprechend werden nur die feuerwehrtechnischen Kenntnisse vermittelt, was im Vergleich zur IHK-Ausbildung zu einer verkürzten Ausbildungsdauer führt. Der übliche Querverweis zu den Anforderungen an das Personal der öffentlichen Feuerwehren ist im Zuge der Gleichbehandlung und Vereinfachung nachvollziehbar, dennoch sind werkfeuerwehrspezifische Besonderheiten und Ausnahmen zu berücksichtigen. Daher erscheint es sinnvoll, dass auf Bundesebene eine Muster-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Werkfeuerwehren erarbeitet und den Bundesländern zur Einführung empfohlen wird. Anschließend sollten diese Regelungen in das jeweilige Landesrecht übernommen werden. Hierdurch kann eine Vereinheitlichung umgesetzt und in der Folge eine wechselseitige Anerkennung vereinfacht werden. Im Zusammenhang mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Werkfeuerwehren sollte der Wegfall der RS-Ausbildung diskutiert werden, da Werkfeuerwehren i. d. R. keine Aufgaben im Rettungsdienst wahrnehmen (Baumann, 2025). Hier könnte die niedersächsische Regelung in Betracht gezogen werden, wonach eine RS-Ausbildung nur dann notwendig ist, wenn die anschließende Tätigkeit in der Werkfeuerwehr dies erfordert. Für alle anderen Fälle kann alternativ für in Frage kommende First-Responder-Einsätze und zum Eigenschutz der Einsatzkräfte die kürzere Ausbildung zur Betriebssanitäterin bzw. zum Betriebssanitäter mit aufgenommen werden. Außerdem ist inhaltlich zu hinterfragen, ob der Lehrgang „Kartenkunde“ erforderlich ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Werkfeuerwehren hauptsächlich zur Gefahrenabwehr auf dem eigenen Werksgelände tätig werden. Der Zeitansatz für die Feuerwehr-Grundausbildung weicht in den Bundesländern nur geringfügig voneinander ab und liegt überwiegend bei sechs Monaten. Vielmehr ergibt sich die unterschiedliche Gesamtausbildungsdauer aus den berufspraktischen Abschnitten. Diesbezüglich sollte im Rahmen der Muster-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung eine Annäherung der derzeitigen bundesweiten Spanne von drei bis 14,5 Monaten angestrebt werden. Für eine Einheitlichkeit ist abschließend festzulegen, mit welchem Qualifikationsabschluss die Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst bei Werkfeuerwehren endet. Aufgrund der Anschlussverwendung im Einsatzdienst als Truppführerin bzw. Truppführer erscheint es ausreichend, wenn die B II-Prüfung abgelegt wird. Dieses Verfahren findet inzwischen auch in 13 Bundesländern Anwendung.

Neben dem IHK-Ausbildungsberuf und dem jeweiligen Zugangsweg über die vorgeschlagene Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Werkfeuerwehren sollte u. a. aufgrund des Fachkräftemangels und der fehlenden Ausbildungsressourcen die Anerkennung von Vorqualifikationen vermehrt berücksichtigt werden (Metzler, 2025). Hier könnte man in Teilen dem Beispiel aus Baden-Württemberg folgen und FF-Lehrgänge nach FwDV 2 als gleichwertig anerkennen und auf die Ausbildungszeit anrechnen. Somit können gut ausgebildete bzw. erfahrene Feuerwehrangehörige eine verkürzte Ausbildung absolvieren und zeitnah den Truppführungslehrgang besuchen (Kaller, 2024). An der Stelle ist die Überarbeitung der FwDV 2 anzuführen. Aus den Beratungen und Regionalkonferenzen auf Länderebene wurde bereits deutlich, dass eine grundsätzliche Anpassung der feuerwehrtechnischen Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren angestrebt wird (Baumann, 2025). Im Herbst 2025 soll eine Finalisierung der überarbeiteten Fassung durch den Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) erfolgen und im AK V der Innenministerkonferenz beschlossen werden. Anschließend ist es für das Verfahren zur Anerkennung von Vorqualifikationen, aber auch zur länderübergreifenden, wechselseitigen Anerkennung von Ausbildungen von maßgeblicher Bedeutung, dass die neue FwDV 2 flächendeckend in den Bundesländern eingeführt wird. In Fällen der Anerkennung von FF-Vorqualifikationen sollte aber darauf geachtet werden, dass die Eignung für die vorgesehene Einsatz Tätigkeit tatsächlich vorliegt. Deswegen sollten im Vorfeld zum Truppführungslehrgang noch einmal die wesentlichen Inhalte der Feuerwehr-Grundausbildung wiederholt und ggf. berufspraktische Abschnitte bei hauptberuflichen Feuerwehren absolviert werden (Schley, 2025). Bei fehlender Ortskenntnis über das Werksgelände ist ergänzend eine berufspraktische Ausbildung im Werk vorzusehen (Metzler, 2025). Alle Regelungen zur Anerkennung von Vorqualifikationen nach der FwDV 2 sollten direkt in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Werkfeuerwehren festgelegt und beschrieben werden. Somit würde eine Rechtsgrundlage greifen, welche die Gesamthematik behandelt und abschließende Regelungen fixiert. Der Zugangsweg über die IHK-Fortbildung zur geprüften Brandschutz-Fachkraft könnte entfallen, um der Regelungsfülle vorzubeugen. Im Ergebnis ist der vorgenannte Lösungsansatz zur Vereinheitlichung der Zugangswege auch als eine Maßnahme der angestrebten allgemeinen Entbürokratisierung anzusehen.

Visuell kann der aufgezeigte Vorschlag wie folgt dargestellt werden:

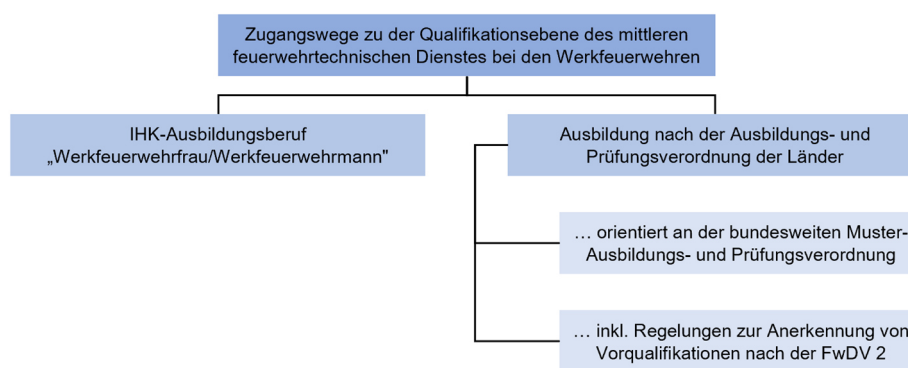


Abbildung 2: Vorschlag für die Zugangswege in den hauptberuflichen Werkfeuerwehrdienst (eigene Darstellung, 2025)

5.2 Umsetzungsstrategie zur Vereinheitlichung

Der Brandschutz und die Allgemeine Hilfe sowie die damit einhergehenden Regelungen unterliegen dem Föderalismus und fallen in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Insofern ist eine verbindliche Vorgabe des Bundes zur Vereinheitlichung aller Zugangswege zum feuerwehrtechnischen Dienst in der Form nicht möglich, obwohl für die Werkfeuerwehren mit dem bundesweiten IHK-Berufsbild und der damit zugrundeliegenden Bundesverordnung eine Möglichkeit nach Art. 72 Abs. 1 Nr. 12 GG geschaffen wurde. Dennoch kann auch für die anderen Zugangswege eine Angleichung der 16 Länderregelungen angestrebt werden. Im ersten Schritt sind jedoch die Werkfeuerwehrverbände der Länder sowie der Werkfeuerwehrverband Deutschland gefordert. Durch die vorhandene Expertise und den Erfahrungsschatz, insbesondere im Fachbereich „Ausbildung“, sollten in diesem Rahmen einheitliche Zugangswege für die hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen erörtert und in einem gemeinsamen Vorschlag bzw. einer Fachempfehlung zusammengefasst werden. Anschließend ist diese Ausarbeitung über den AK V an den AFKzV der Innenministerkonferenz zur weiteren Beratung zu übergeben. In diesem Format könnte wiederum eine bundeseinheitliche Muster-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Werkfeuerwehren erarbeitet und den Bundesländern als Empfehlung bereitgestellt werden. Vorab sollten hinsichtlich der allgemeinen Akzeptanz und im Rahmen der konstruktiven Zusammenarbeit der DFV sowie die Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren im Deutschen Städtetag (AGBF Bund) angehört werden. Anschließend obliegt es jedoch weiterhin den einzelnen Ländern, ob die vorgeschlagenen Zugangswege für den hauptberuflichen Werkfeuerwehrdienst in die jeweilige Landesgesetzgebung übernommen werden. Dies ist jedoch von großer Bedeutung, wenn zukünftig insbesondere eine Vereinfachung und ein pragmatisches Vorgehen bei der wechselseitigen Anerkennung von Werkfeuerwehrausbildungen erzielt werden soll.

6 Fazit

Bei der Recherche und dem anschließenden bundesweiten Vergleich der Zugangswege zur Qualifikationsebene des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bei Werkfeuerwehren konnte eine große Regelungsvielfalt festgestellt werden, was als ein Ergebnis des föderalen Bundesstaatsprinzips anzusehen ist. In der Folge weichen u. a. Einstellungsvoraussetzungen, Ausbildungsdauern, Ausbildungsverkürzungsmöglichkeiten, Ausbildungsinhalte sowie die Qualifikationsabschlüsse voneinander ab, was letztlich zu Unterschieden in der Qualität, im Zeitumfang, aber auch bei der finanziellen Auswirkung führt. Allein dieser IST-Stand, der anhaltende Fachkräftemangel, das aufwendige wechselseitige Anerkennungsverfahren sowie die inzwischen fortgeschrittene angespannte wirtschaftliche Lage sollten Motivation für alle Mitwirkenden sein, die Ausbildungssituation anzugleichen und auf die tatsächlichen Bedürfnisse anzupassen. Sinnvoll erscheint die Erarbeitung und Einführung einer bundeseinheitlichen Muster-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Werkfeuerwehren unter Mitwirkung der Werkfeuerwehrverbände, der Gremien der Innenministerkonferenz sowie weiterer Interessensvertretungen. Diese Musterverordnung sollte auch die Regelungen zur Anerkennung von Vorqualifikationen nach der FwDV 2 und somit zur Verkürzung der jeweiligen Ausbildungsdauer beinhalten. Diesbezüglich ist ein Augenmerk auf die bevorstehende Finalisierung der überarbeiteten FwDV 2 zu legen. Zur Zielerreichung einer Vereinheitlichung der Zugangswege ist es von großer Bedeutung, dass die Inhalte der Musterverordnung für Werkfeuerwehren im weiteren Verlauf in die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Bundesländer übernommen werden. Dieses Vorgehen stellt einerseits zwar aufgrund des föderalen Bundesstaatsprinzips eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar, andererseits kann es hierdurch aber gelingen, eine Vereinheitlichung herbeizuführen, die auf allen Ebenen eine Arbeitserleichterung und eine Entbürokratisierung mit sich bringt.

Teil II: Methoden-, Literatur- und Quelldokumentation

Der vorliegende Fachartikel wurde im Zusammenhang mit dem Aufstieg für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst beim Regierungspräsidium Kassel nach der VAP2.2-Feu NRW angefertigt. Der Aufbau, die Gliederung sowie die Formatierungsvorgaben wurden nach den Vorschriften des Instituts der Feuerwehr des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt (Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen [IdF NRW], 2023, S. 3 ff.). Ergänzend hierzu ist ein Methodik-Teil anzufertigen, welcher das Vorgehen zur Erstellung des Fachartikels dokumentiert. Die Details ergeben sich aus den nachfolgenden Punkten.

1 Beschreibung der Methodik

Das Thema des Fachartikels wurde im Oktober 2024 bekanntgegeben. Im unmittelbaren Anschluss stand zunächst ein allgemeiner Überblick über die Werkfeuerwehren im Fokus. Es folgte die Erstellung einer groben Struktur sowie die Festlegung von Schwerpunkten für den Fachartikel, welcher sich ausschließlich auf die Qualifikationsebene des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bei Werkfeuerwehren bezieht. Hinsichtlich des wissenschaftlichen Arbeitens wurde deutlich, dass es sich primär um eine Literaturrecherche handelt, welche durch Experteninterviews ergänzt werden kann. Aufgrund der vorgenannten Erkenntnisse wurde darauf aufbauend der nachfolgende Ablauf gewählt.

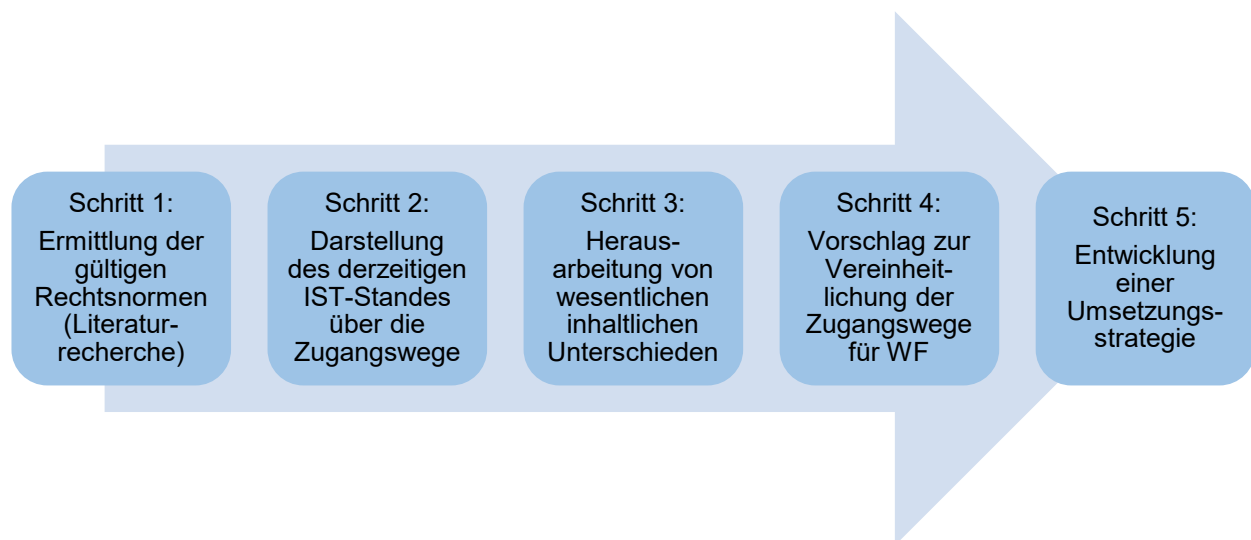


Abbildung 3: Methodische Arbeitsschritte zur Erstellung des Fachartikels (eigene Darstellung, 2025)

Aus der dargestellten Struktur ergab sich letztlich die Reihenfolge der Themenbearbeitung. Der Schwerpunkt lag zu Beginn eindeutig bei der Literaturrecherche. Alle 16 Bundesländer haben unterschiedliche Rechtsnormen und Auslegungen, so dass hier alle betreffenden Gesetze, Verordnungen, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, Richtlinien, Erlasse, Verwaltungsvorschriften, Schulordnungen, Hinweise, etc. gesichtet und geordnet werden mussten. Hinzu kamen die Regelungen bezüglich des IHK-Ausbildungsberufes zur Werkfeuerwehrfrau bzw. zum Werkfeuerwehrmann sowie zur IHK-Fortbildung „geprüfte Brandschutz-Fachkraft“. Die gesamte Literaturrecherche gliederte sich wie folgt auf:

1. Grundlagenrecherche
2. Erweiterte, ergänzende Recherche
3. Anwendungspraxis
4. Vergleich und Dokumentation

Zunächst wurden im Rahmen der „Grundlagenrecherche“ alle Landesfeuerwehrgesetze, Werkfeuerwehrrverordnungen sowie Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zusammengetragen und hinsichtlich der Themenstellung gesichtet. Die Literatur war überwiegend digital in den Mediatheken der Internetauftritte der Länder zu finden. Bei Bedarf wurde unterstützend das juristische Informationssystem „juris“ genutzt.

Es schloss sich die „erweiterte bzw. ergänzende Recherche“ an. Hierzu mussten weitergehende Rechtsnormen hinzugezogen und hinsichtlich der Themenzugehörigkeit geprüft werden. In diesem Schritt wurden wesentliche Richtlinien, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Schulordnungen und Hinweise zusammengetra-

gen. Da diese Vorschriften nicht vollumfänglich digital zur Verfügung standen, wurde Kontakt zu den einzelnen Bundesländern hergestellt und um Vorlage gebeten. Im weiteren Verlauf folgte bereits während dieser Phase ein Experteninterview mit einem Ausbildungsleiter einer Werkfeuerwehr. Hintergrund war eine frühzeitige Erörterung über den bisherigen Erkenntnisgewinn sowie über die tatsächliche „Anwendungspraxis“ in den Werkfeuerwehren.

Den Abschluss der Literaturarbeit in Form einer quantitativen Forschung bildete das Zusammentragen und Gegenüberstellen bzw. Vergleichen der Zugangswege zur Qualifikationsebene des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bei Werkfeuerwehren gemäß den einzelnen Ländervorgaben. Dieser Arbeitsschritt wurde akribisch dokumentiert, bildete die Grundlage für die Darstellung des bundesweiten IST-Standes und war maßgebend für die weitere Bearbeitung des Fachartikels.

Im Schritt 2 und 3 der Methodik wurde besonders Wert auf eine verständliche „Darstellung des IST-Standes“ und der inhaltlichen „Unterschiedlichkeiten“ gelegt. Bezüglich der Bewertung des IST-Standes konnte zügig festgestellt werden, dass keine Vorschriften deckungsgleich sind. Infolgedessen mussten alle gültigen Rechtsnormen aufgeführt und kurz beleuchtet werden. Eine Übersicht der jeweiligen einschlägigen Vorschriften kann aus der Anlage 2 entnommen werden. Aufgrund der definierten Aufgabenstellung und der daraus abgeleiteten Ausrichtung des Fachartikels konnten allerdings im weiteren Verlauf nicht alle Abweichungen im Detail dargestellt werden. Insofern wurde eine Auswahl der wesentlichen Kernpunkte vorgenommen, welche aus der Tabelle 1 des Fachartikels hervorgehen. Dennoch ist die inhaltliche Gegenüberstellung aussagekräftig und lässt darauf aufbauende Rückschlüsse zu.

Im Schritt 4 ging es um die Ausarbeitung eines „pragmatischen Vorschlages zur Vereinheitlichung der Zugangswege“. Nach einer ersten eigenen Abwägung, Beurteilung, Meinungsbildung und Formulierung folgten darauf aufbauend drei Experteninterviews im Rahmen einer qualitativen Forschung. Diese hatten überwiegend den Hintergrund, offene Fragestellungen für die Erstellung eines einheitlichen Lösungsweges zu beantworten. Außerdem sollten diese Gespräche genutzt werden, um letztlich herauszufinden, ob sich durch den angedachten Lösungsweg ggf. anderweitige bisher nicht bekannte Problemstellungen ergeben.

Nach der Erarbeitung von einheitlichen Zugangswegen folgte abschließend eine „Strategieentwicklung“ zur bundesweiten Umsetzung. Aufgrund des föderalen Systems besteht an der Stelle eine große Hürde. Im Rahmen des Fachartikels wurde gemäß der Aufgabenstellung ein pragmatischer Lösungsansatz herausgearbeitet. Letztlich sind es die Werkfeuerwehrverbände, welche Einfluss nehmen und mit Fachexpertise die politischen Gremien überzeugen können. Dies ist ein Resultat der qualitativen Forschung und somit ein Ergebnis der geführten Experteninterviews.

2 Begründung

Die dargestellte Methodik zur Erstellung des Fachartikels ergab sich direkt aus der Aufgabenstellung. Es sollten zunächst die Zugangswege in den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst der Werkfeuerwehren in Deutschland zusammengefasst und insbesondere die Unterschiede und sich daraus eventuell ergebende Probleme herausgearbeitet werden. Dies wurde in den beschriebenen Methodik-Schritten 1 - 3 umgesetzt. Hierfür war eine detaillierte systematische Literaturrecherche notwendig (quantitativer Forschungsansatz). Darauf aufbauend wurde gemäß der Aufgabenstellung ein pragmatischer Vorschlag zur Vereinheitlichung der Zugangswege erstellt, welcher gleichzeitig eine Vereinfachung der gegenseitigen Anerkennung erzielt. Hierfür wurde der Fokus auf Experteninterviews gelegt (qualitativer Forschungsansatz). Diese Mix-Methode entspricht grundsätzlich einer deduktiven Vorgehensweise, da die Erkenntnisse gemeinsam aus den Experteninterviews und der Literaturrecherche gewonnen und durch tatsächliche Anwendungsfälle innerhalb von Werkfeuerwehren validiert worden sind. Nach den Ergebnissen wurde ersichtlich, dass eine pragmatische Lösung zur Vereinheitlichung mit großen Hürden verbunden ist. Deswegen erschien es sinnvoll, den Fachartikel durch eine Umsetzungsstrategie zu ergänzen. Hierfür wurden methodisch ebenfalls die Experteninterviews genutzt. Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass die Aufgabenstellung und somit der vorliegende Fachartikel nur auf die hauptberuflichen Kräfte der Werkfeuerwehren abzielen. Sinnvollerweise müsste die gesamte Ausbildung, inklusive der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren betrachtet und länderübergreifend angeglichen werden. Dahingehend könnte die Novellierung der FwDV 2 als Chance gesehen und im weiteren Verlauf als Grundlage für weitere Erörterungen genutzt werden. Dieses Meinungsbild spiegelt sich deshalb auch im Fazit des Fachartikels wider.

3 Literatur- und Quelldokumentation

Im Folgenden wird der Informationsgewinnungsprozess bezüglich der Erstellung des Fachartikels dargestellt.

3.1 Beschreibung der Literatur- und Quellensuche und der Datenbanken

3.1.1 Initiale Quellensuche

Begonnen wurde die Suche nach Quellen über die bekannte Internetsuchmaschine „Google“. Zielsetzung war das Auffinden der jeweiligen zutreffenden Rechtsnorm. Als Suchbegriffe wurden folgende Texte, ergänzt durch die Bezeichnung des jeweiligen Bundeslandes, gewählt:

- „Ausbildung von Werkfeuerwehren“
- „Ausbildung von Betriebsfeuerwehren“
- „Werkfeuerwehrausbildung“
- „Brandschutzgesetz“
- „Werkfeuerwehrverordnung“
- „Aus- und Prüfungsverordnung Werkfeuerwehr“
- „Aus- und Prüfungsverordnung öffentliche Feuerwehr“
- „Laufbahnverordnung Feuerwehr“
- „IHK-Ausbildung Werkfeuerwehr“

Anschließend wurden die gefundenen Rechtsnormen hinsichtlich der Gültigkeit überprüft. Hierfür wurde vorwiegend das juristische Informationssystem „juris“ genutzt. Die zur Erstellung des Fachartikels notwendigen Quellen wurden direkt in die Quelldatenbank übernommen.

Parallel wurde die Zeit genutzt, um allgemeines Fachwissen über die Thematik „Werkfeuerwehr“ aufzubauen. Im Fokus standen hierbei insbesondere die Begriffe bzw. die Definitionen „Werkfeuerwehr“, „Betriebsfeuerwehr“, „nebenberufliche Werkfeuerwehrangehörige“ und „hauptberufliche Werkfeuerwehrangehörige“.

3.1.2 Ergänzende Quellensuche

Aufgrund der Ergebnisse der initialen Quellensuche musste im weiteren Verlauf eine erweiterte Suche nach Quellen vorgenommen werden. Hierzu wurden einerseits die Suchbegriffe wie folgt erweitert:

- „Vollzug Feuerwehrgesetz“
- „Verwaltungsvorschrift Feuerwehr“
- „Richtlinie Werkfeuerwehr“
- „Schulordnung Feuerwehr“
- „Erlass Werkfeuerwehr“

Andererseits wurden bedarfsorientiert die zuständigen Fachministerien bzw. die zuständigen Landesfeuerwehrschulen per E-Mail bzw. Telefon kontaktiert, um letztlich weitergehende Informationen und Rechtsnormen zu erhalten. Hierüber wurden (Gesprächs-)Vermerke angefertigt und die Quelldatenbank aktualisiert. In dieser Phase der Recherche wurden auch die Internetauftritte der Werkfeuerwehrverbände der Länder, des Werkfeuerwehrverbandes Deutschland sowie der Innenministerkonferenz gesichtet. Die hieraus relevanten Seiten und Dokumente für die Erstellung des Fachartikels sind der Quelldatenbank hinzugefügt.

3.1.3 Interviews mit Experten

Zusätzlich zu der Literaturrecherche und der Kommunikation über Telefon und E-Mail wurden vier Experteninterviews durchgeführt. Im Vorfeld wurde sich für eine offene Gesprächsführung und die Erstellung eines jeweiligen Ergebnisprotokolls entschieden. Dennoch wurden vorab Themenschwerpunkte herausgefiltert, so dass als Methode jeweils ein leitfadengestütztes Interview stattfand. Für das jeweilige Experteninterview wurden gezielt ein Leiter einer Landesfeuerwehrschule sowie ein Abteilungsleiter „Ausbildung“ einer Landesfeuerwehrschule, ein Leiter einer personalstarken Werkfeuerwehr, ein Ausbildungsleiter einer Werkfeuerwehr sowie Mitglied des zuständigen Fachbereichs im Werkfeuerwehrverband Deutschland ausgewählt. Im Ergebnis wurden zusätzlich zur Literaturrecherche die folgenden Fachexperten kontaktiert bzw. interviewt:

Tabelle 2: Kommunikation mit Fachexperten (eigene Darstellung, 2025)

Name	Institution	Funktion	Datum	Form
Dr. Kaller, Martin	BASF SE, Ludwigshafen	Ausbildungsleiter der Werkfeuerwehr sowie Leiter des zuständigen Fachbereichs des Werkfeuerwehrverbandes Deutschland	11.12.2024	Präsenzinterview
Cäsar, Markus	Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen	Sachgebietsleiter im Referat 34	11.02.2025	Telefonat
Müller, Christian	Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern	Fachbereichsleiter „Grundlagenausbildung“	12.02.2025	Telefonat
Metzler, Markus	Werkfeuerwehr der Fraport AG, Frankfurt	Leiter der Werkfeuerwehr sowie Mitglied im Fachbereich des Werkfeuerwehrverbandes Deutschland	02.04.2025	Präsenzinterview
Baumann, Erwin	Hessische Landesfeuerweherschule	Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule	08.04.2025	Präsenzinterview
Erlar, Robert	Industrie- und Handelskammer zu Rostock	Fachbereichsleiter „Aus- und Weiterbildung“	24.04.2025	E-Mail
Schley, Johannes	Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg	Abteilungsleiter „Ausbildungslehre“ (inklusive Werkfeuerwehrausbildung)	24.04.2025	Präsenzinterview

Die Ergebnisse der Interviews wurden teilweise textlich in den Fachartikel übernommen und werden deshalb als Quellenangaben in Klammern gekennzeichnet. Hierzu dient folgendes Beispiel: (Baumann, 2025). Die Ergebnisprotokolle der Experteninterviews sind dem Fachartikel als Anhänge beigelegt. Die weitergehenden E-Mails und Gesprächsvermerke können bei Bedarf eingesehen werden.

3.2 Kriterien der Literatur- und Quellenauswahl

Bei der ausgewählten Literatur bzw. den Quellen wurde auf die wissenschaftlichen Standards geachtet. Insbesondere wurde Wert daraufgelegt, dass die aufgefundenen und in die Quelldatenbank überführten Rechtsnormen aktuell und gültig sind. Nur hierdurch konnte sichergestellt werden, dass im aufgezeigten Schritt 3 alle derzeitigen Regelungen aufgenommen und miteinander verglichen werden konnten. Durch weitere hinzugezogene Literatur konnte ein Gesamtbild über den IST-Stand erstellt werden. Bezüglich der angestrebten zukünftigen Vereinheitlichung der Zugangswege wurden ausgewählte Experten interviewt. Diese Auswahl der Fachexperten wurde bewusst gewählt, um möglichst ein breites Spektrum abbilden zu können. Hierdurch konnten im Rahmen der qualitativen Forschung gezielte Perspektiven eingeholt und miteinander verglichen und abgewogen werden. Auf eine Umfrage nach der quantitativen Forschung wurde dagegen verzichtet, da das Ergebnis vermutlich vielseitig und wenig aussagekräftig für einen einheitlichen Lösungsweg gewesen wäre.

3.3 Zusammenfassende Beschreibung der ausgewählten Literatur und Quellen

Die Aufgabenstellung des Fachartikels wurde noch nicht in einer anderen Facharbeit oder Ähnlichem abgebildet. Deswegen konnten zur Erstellung keine Studien, Forschungsberichte, etc. herangezogen werden. Somit erfolgte die Literatur- und Quellenauswahl überwiegend aus einer Vielzahl von Rechtsnormen. Hilfreich waren ergänzend die Experteninterviews und der telefonische Austausch mit Fachministerien und Feuerweherschulen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Baumann, Erwin (2025): Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule, Interview vom 08.04.2025
- Bundesinstitut für Berufsbildung. (20.03.2015). Abschlussbericht zur Evaluierung der Erprobungsverordnung des Ausbildungsberufes „Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau“.
- Bundesrepublik Deutschland. (19.07.2024). Berufsbildungsgesetz. Von https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/BBiG.pdf am 25.02.2025 abgerufen.
- Bundesrepublik Deutschland. (22.03.2025). Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Von <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> am 01.04.2025 abgerufen.
- Bundesrepublik Deutschland. (22.05.2015). Verordnung über die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann und zur Werkfeuerwehfrau. Von <https://www.gesetze-im-internet.de/wfausbv/WFAusbV.pdf> am 25.02.2025 abgerufen.
- Cäsar, Markus (2025): Referat 34, Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen, Telefonat vom 11.02.2025
- Deutscher Feuerwehrverband e. V. (DFV). (2024). DFV Feuerwehr-Jahrbuch 2024.
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV). (April 2022). DGUV Grundsatz 304-002, Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst. Von <https://publikationen.dguv.de/wid-gets/pdf/download/article/89> am 08.04.2025 abgerufen.
- Erler, Robert (2025): Fachbereichsleiter, Industrie- und Handelskammer Rostock, E-Mail vom 24.04.2025
- GOVET im Bundesinstitut für Berufsbildung. (September 2020). Berufliche Aus- und Weiterbildung, Überblick über die beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten in Deutschland. Von https://www.govet.international/dokumente/pdf/berufliche_aus_und_weiterbildung_web.pdf am 03.04.2025 abgerufen.
- Hessische Landesfeuerweherschule. (Juli 2024). Vergleichbarkeit der hauptberuflichen Ausbildungen in den Bundesländern. Von https://www.idf.nrw.de/rechtsvorschriften/eingebundene_dokumente/vorschriften_zu_laufbahn_und_ausbildung/1vergleichbarkeit_der_hauptberuflichen_ausbildungen_in_den_bundeslaendern_-_lg_1.pdf am 07.03.2025 abgerufen.
- Industrie- und Handelskammer München und Oberbayern. (27.10.2020). Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss zur geprüften Brandschutz-Fachkraft IHK. Von https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Berufliche-Bildung/Fortbildung/Fortbildungspr%C3%BCfungen/Anh%C3%A4nge/Vorschrift_Gepr%C3%BCfte-Brandschutz-Fachkraft-IHK-2.pdf am 26.02.2025 abgerufen.
- Kaller, Martin (2024): Ausbildungsleiter, BASF SE Ludwigshafen, Interview vom 11.12.2024
- Land Baden-Württemberg. (25.02.2025). Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg. Von <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-FeuerwGBW2010rahmen> am 13.11.2024 abgerufen.
- Land Baden-Württemberg. (28.12.2020). Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg. Von <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/VVBW-VVBW000027217> am 13.11.2024 abgerufen.
- Land Bayern. (09.12.2024). Bayrisches Feuerwehrgesetz. Von <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFwG/true> am 13.11.2024 abgerufen.
- Land Bayern. (28.09.2020). Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes. Von https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2153_I_11482/true am 13.11.2024 abgerufen.
- Land Berlin. (12.10.2020). Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin. Von <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-FeuerwGBErahmen> am 15.11.2024 abgerufen.
- Land Berlin. (16.02.2005). Verordnung über Werkfeuerwehren. Von <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-WFeuerwVBERahmen> am 15.11.2024 abgerufen.

- Land Brandenburg. (05.03.2024). Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg. Von <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgbkbg> am 16.11.2024 abgerufen.
- Land Brandenburg. (21.03.2024) Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Brandenburg. Von <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/apomdfeu> am 16.11.2024 abgerufen.
- Land Brandenburg. (21.03.2024). Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung und der Rücknahme der Anerkennung sowie der Anordnung von Werkfeuerwehren. Von <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-211790> am 16.11.2024 abgerufen.
- Land Hessen. (30.09.2021). Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz. Von <https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2022-02/HBKG%20idF%20vom%2030-09-2021.pdf> am 25.11.2024 abgerufen.
- Land Hessen. (11.03.2022). Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen in Hessen. Von <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-WFeuerwAPrVHEV3IVZ> am 25.11.2024 abgerufen.
- Land Mecklenburg-Vorpommern. (30.07.2024). Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern. Von https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Brand_TechHLGMV2015rahmen am 26.11.2024 abgerufen.
- Land Niedersachsen. (06.11.2024). Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr. Von <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/14671ebc-480c-3939-bff1-4402ef6bb075> am 28.11.2024 abgerufen.
- Land Niedersachsen. (20.10.2014). Richtlinie über die Organisation, Ausbildung und Ausrüstung von Werkfeuerwehren in Niedersachsen. Von https://www.nlbk.niedersachsen.de/startseite/infothek/infobereich_brandschutz/rechtsgrundlagen_brandschutz/gesetze_verordnungen_erlasse_zum_brandschutz/downloadbereich-fur-gesetze-verordnungen-erlasse-und-richtlinien-im-land-niedersachsen-86226.html am 28.11.2024 abgerufen.
- Land Nordrhein-Westfalen. (23.06.2021). Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz. Von https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61120160624160758031 am 01.12.2024 abgerufen.
- Land Nordrhein-Westfalen. (13.12.2018). Verordnung für betriebliche Feuerwehren. Von https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=85920181219164560359 am 01.12.2024 abgerufen.
- Land Rheinland-Pfalz. (29.07.2024). Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz. Von https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-Brand_KatSchGRPrahen am 02.12.2024 abgerufen.
- Land Rheinland-Pfalz. (29.07.2024). Werkfeuerwehrverordnung. Von <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-WerkFeuerwVRPpP3> am 02.12.2024 abgerufen.
- Land Saarland. (12.12.2023). Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland. Von https://www.saarland.de/mibs/DE/institution/landesfeuerweherschule/service/downloads/101_Gesetz_SBKG_2023.pdf?blob=publicationFile&v=4 am 04.12.2024 abgerufen.
- Land Saarland. (12.02.2016). Verordnung über die Aufstellung, Organisation und Ausstattung von Werkfeuerwehren im Saarland. Von https://www.saarland.de/mibs/DE/institution/landesfeuerweherschule/service/downloads/108_VO_Werkfeuerwehr am 04.12.2024 abgerufen.
- Land Schleswig-Holstein. (05.07.2024). Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren. Von <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BrandSch-GSHV14IVZ> am 06.12.2024 abgerufen.
- Land Schleswig-Holstein. (14.11.2022). Schulordnung für die Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein. Von <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VB-SH-AD-Amtsbl2022-46-1610> am 06.12.2024 abgerufen.

- Land Sachsen-Anhalt. (24.03.2020). Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Von <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bstt/document/jlr-BrandSchGSTrahmen> am 10.12.2024 abgerufen.
- Land Sachsen-Anhalt. (13.12.2013). Verordnung über die Werkfeuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt. Von https://ibk-heyrothsberge.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/IDF/IBK/Dokumente/Service/Downloads_Rechtsvorschriften/BS_Verordnung-gen/werkfw_vo.pdf am 10.12.2024 abgerufen.
- Land Sachsen. (04.03.2024). Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Von <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4911-SaechsBRKG> am 10.12.2024 abgerufen.
- Land Sachsen. (19.06.2024). Sächsische Feuerwehrverordnung. Von <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2215-Saechsische-Feuerwehrverordnung#p11> am 10.12.2024 abgerufen.
- Land Thüringen. (02.07.2024). Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz. Von https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-Brand_KatSch-GTH2025pIVZ am 12.12.2024 abgerufen.
- Land Thüringen. (03.03.2023). Thüringer Verordnung über die Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes. Von <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-FeuerwLbAPOTH2023pG6> am 12.12.2024 abgerufen.
- Land Thüringen. (02.08.2018). Thüringer Werkfeuerwehrverordnung. Von <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-WerkFeuerwVTH2018rahmen> am 12.12.2024 abgerufen.
- Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg. (Januar 2023). Gemeinsame Hinweise der Landesfeuerwehrschule und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur Ausbildung für hauptamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeindefeuerwehren und Beschäftigte bei den Werkfeuerwehren in Baden-Württemberg Von https://www.lfs-bw.de/fileadmin/LFS-BW/themen/ausbilden/berufsfeuerwehr/dokumente/Hinweise_Ausbildung_hauptamtliche_Feuerwehrangehoerige.pdf am 13.11.2024 abgerufen.
- Metzler, Markus (2025): Leiter der Werkfeuerwehr, Fraport AG, Interview vom 02.04.2025
- Müller, Christian (2025): Fachbereichsleiter, Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Telefonat vom 12.02.2025
- Schley, Johannes (2025): Abteilungsleiter, Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Interview vom 24.04.2025
- Senat der Freien Hansestadt Bremen. (20.09.2022). Bremisches Hilfeleistungsgesetz. Von https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-hilfeleistungsgesetz-bremhilfeg-vom-21-juni-2016-261197?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&temp-late=20_gp_ifg_meta_detail_d am 19.11.2024 abgerufen.
- Senat der Freien Hansestadt Bremen. (14.05.2018). Erlass über Mitgliedschaft und Organisationsstruktur in Werkfeuerwehren sowie über die Ausbildung von Werkfeuerwehrangehörigen durch den Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen.
- Senat der Freien Hansestadt Hamburg. (18.05.2018). Feuerwehrgesetz der Freien Hansestadt Hamburg. Von <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-FeuerwGHArahmen> am 20.11.2024 abgerufen.
- Senat der Freien Hansestadt Hamburg. (23.11.2021). Verordnung über die Werkfeuerwehren. Von <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-WerkFeuerwVHA2021pP3> am 20.11.2024 abgerufen.
- Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder. (April 2025). Aufgaben und Arbeitsweise der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder. Von <https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/aufgaben/aufgaben-node.html> am 15.04.2025 abgerufen.

A. Anhänge

- Anlage 1: Übersicht über die Zugangswege in den einzelnen Bundesländern*
Anlage 2: Übersicht über die konkretisierenden Rechtsnormen der Bundesländer
Anlage 3: Ergebnisprotokoll des Experteninterviews vom 11.12.2024
Anlage 4: Ergebnisprotokoll des Experteninterviews vom 02.04.2025
Anlage 5: Ergebnisprotokoll des Experteninterviews vom 08.04.2025
Anlage 6: Ergebnisprotokoll des Experteninterviews vom 24.04.2025

Übersicht über die Zugangswege in den einzelnen Bundesländern
(zur Qualifikationsebene des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bei
Werkfeuerwehren)

Stand: 01.04.2025

Bundesland	Zugangsweg über die Landesverordnung für öffentliche Feuerwehren	Zugangsweg über die Landesverordnung für Werkfeuerwehren	Zugangsweg über die IHK-Ausbildung „Werkfeuerwehrfrau/Werkfeuerwehrmann“	Zugangsweg über die IHK-Fortbildung „geprüfte Brandschutz-Fachkraft“
Baden-Württemberg	✓		✓	
Bayern	✓		✓	✓
Berlin	✓			
Brandenburg	✓		✓	
Bremen	✓			
Hamburg	✓		✓	
Hessen		✓	✓	
Mecklenburg-Vorpommern	✓			✓
Niedersachsen	✓		✓	
Nordrhein-Westfalen	✓		✓	
Rheinland-Pfalz		✓	✓	
Saarland	✓		✓	
Sachsen	✓			
Sachsen-Anhalt	✓			
Schleswig-Holstein	✓		✓	
Thüringen	✓		✓	

Übersicht über die konkretisierenden Rechtsnormen der Bundesländer

(Zugangswege zur Qualifikationsebene des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bei Werkfeuerwehren)

Stand: 01.04.2025

Bundesland	Ermächtigungsgrundlage
Baden-Württemberg	Gemeinsame Hinweise der Landesfeuerwehrschule und des Ministeriums des Innern, für Digitalisierung und Kommunen zur Ausbildung für hauptamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeindefeuerwehren und Beschäftigte bei den Werkfeuerwehren sowie die Verwaltungsvorschrift-Feuerwehrausbildung des Innenministeriums
Bayern	Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
Berlin	Berliner Verordnung über die Werkfeuerwehren
Brandenburg	Werkfeuerwehrverordnung des Landes Brandenburg
Bremen	Erlass über Mitgliedschaft und Organisationsstruktur in Werkfeuerwehren sowie über die Ausbildung von Werkfeuerwehrangehörigen
Hamburg	Hamburger Verordnung über die Werkfeuerwehren
Hessen	Werkfeuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern*
Niedersachsen	Richtlinie über die Organisation, Ausbildung und Ausrüstung von Werkfeuerwehren in Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen	Verordnung für betriebliche Feuerwehren
Rheinland-Pfalz	Werkfeuerwehrverordnung des Landes Rheinland-Pfalz
Saarland	Werkfeuerwehrverordnung des Landes Saarland
Sachsen	Sächsische Feuerwehrverordnung
Sachsen-Anhalt	Verordnung über die Werkfeuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	Schulordnung für die Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein (sowie die zugehörigen Prüfungsbestimmungen)
Thüringen	Thüringer Werkfeuerwehrverordnung

*darüber hinaus keine gesonderte Rechtsnorm (Müller, 2025)

Ergebnisprotokoll zum Interview

Datum: 11.12.2024, 11:00 – 13:00 Uhr

Ort: Wache 1 der Werkfeuerwehr BASF SE Ludwigshafen

Teilnehmende: Mario Mißler

Dr. Martin Kaller, Ausbildungsleiter der Werkfeuerwehr BASF SE Ludwigshafen sowie
Fachbereichsleiter im Werkfeuerwehrverband Deutschland e. V.

Zunächst dankt Herr Mißler für die Gesprächsmöglichkeit und die Gesprächspartner stellen sich kurz gegenseitig vor.

Herr Mißler geht auf die ersten Ergebnisse der Literaturrecherche ein und berichtet über die verschiedenen Zugangswege. In dem Zusammenhang zeigt sich Herr Dr. Kaller erfreut darüber, dass das Ausbildungsthema bei Werkfeuerwehren in dem Fachartikel beleuchtet wird. Es existiert eine Regelungsvielfalt. Deswegen sei es für Fachkundige, aber auch für potentielle Nachwuchskräfte nur schwer überblickbar, welche Zugangswege in welchem Bundesland gegeben sind. Grund seien viele unterschiedliche Rechtsnormen und Inhalte. Hierüber tauschen sich die Gesprächsteilnehmer intensiv aus. Diese Unterschiedlichkeiten sorgen für einen großen Verwaltungsaufwand bei einem Arbeitgeberwechsel, da zunächst die aufnehmende Stelle die vorliegende Qualifikation prüfen muss. Teilweise ist es notwendig, dass die Werkfeuerwehrangehörigen direkt nach der Einstellung notwendige Qualifikationen nachholen müssen. Dies macht Herr. Dr. Kaller an einem Beispiel deutlich.

Der Werkfeuerwehrverband Deutschland hat ein großes Interesse, die Ausbildungen anzugleichen. Dies sei jedoch eine große Herausforderung, da bereits in den Verbänden unterschiedliche Auffassungen existieren.

Die beiden Gesprächsteilnehmer sind sich einig, dass der Föderalismus an der Stelle Nachteile für die Umsetzung einer Vereinheitlichung mit sich bringt. Eine Vereinheitlichung der Ausbildung von hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen würde jedoch viele Vorteile mit sich bringen. In dem Rahmen sollte auch eine einheitliche Lösung zur Anerkennung von Vorqualifikationen angestrebt werden. Hierdurch könnten Feuerwehrangehörige gewonnen werden, welche bereits gut ausgebildet sind und Erfahrung mitbringen.

Herr Mißler sichert zu, sich über den Sachverhalt im Rahmen des Fachartikels intensive Gedanken zu machen. Er bedankt sich für das konstruktive und interessante Interview.

Karlsruhe, 11.12.2024

Gezeichnet: M. Mißler

Freigegeben: Dr. M. Kaller

Ergebnisprotokoll zum Interview

Datum: 02.04.2025, 15:00 – 17:50 Uhr

Ort: Wache 1 der Flughafenfeuerwehr Frankfurt

Teilnehmende: Mario Mißler

Markus Metzler, Leiter der Werkfeuerwehr Fraport AG Frankfurt sowie
Fachbereichsmitglied im Werkfeuerwehrverband Deutschland e. V.

Zunächst stellen sich die Gesprächspartner gegenseitig vor. Anschließend wird direkt über die unterschiedlichen Interpretationen von Werk- und Betriebsfeuerwehren gesprochen. Die Länder interpretieren die Begriffe teilweise unterschiedlich, was sich auch in den gesetzlichen Regelungen widerspiegelt. Im Ergebnis befasst sich der Fachartikel mit den hauptberuflichen anerkannten und angeordneten Werkfeuerwehren. In dem Zusammenhang wird auf das Feuerwehr-Jahrbuch 2024 des Deutschen Feuerwehrverbandes verwiesen. Der Statistik können die aktuellen Zahlen für den Bereich der Werkfeuerwehren entnommen werden (<https://www.feuerwehrverband.de/presse/statistik/>).

Es werden die unterschiedlichen Zugangswege zum Werkfeuerwehrdienst erörtert. Herr Mißler stellt dabei seine Ergebnisse vor. Herr Metzler geht ergänzend kurz auf den Beruf des Brandschutz-Meisters ein. Diese Möglichkeit existiert in Bayern. Der Brandschutz-Meister setzt die IHK-Ausbildung zur geprüfter Brandschutz-Fachkraft voraus. Entsprechend kann der Brandschutz-Meister mit der BIII-Qualifikation verglichen werden und spielt somit für den Fachartikel keine Rolle.

Herr Metzler hebt die Bedeutung des IHK-Ausbildungsberufes zur Werkfeuerwehrfrau bzw. zum Werkfeuerwehrmann hervor. Die Flughafenfeuerwehr Frankfurt sei eine der ersten Werkfeuerwehren gewesen, welche den Schritt vollzogen und bei der Entwicklung maßgeblich mitgewirkt hat. Inzwischen hat sich die Ausbildung in der Art bewährt, dass auch Berufsfeuerwehren das Berufsbild anbieten. Ein Vorteil sei der frühzeitige Zugriff auf Bewerberinnen und Bewerber mit einem Realschulabschluss, bevor dieser Personenkreis nicht einen anderen Berufsweg einschlägt. Ein qualitativer Unterschied zu den älteren Absolventen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sei kaum wahrnehmbar.

Für die dreijährige IHK-Ausbildung entstehen derzeit Kosten in Höhe von ca. 100.000,- € pro Teilnehmenden und für die 18-monatige Laufbahnausbildung in Höhe von ca. 60.000,- € pro Teilnehmenden. Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage sind dies Kosten, welche betriebsintern vermehrt für Erörterungsbedarf sorgen. Bei Flughafenfeuerwehren kommen noch weitere Ausbildungen für die Flugzeugbrandbekämpfung nach der EASA-Richtlinie hinzu. Aufgrund dessen und mit Blick auf den Fachkräftemangel und den fehlenden Ausbildungsressourcen fordert Herr Metzler, neben den dargestellten Zugangswegen verstärkt anererkennungsfähige Vorqualifikationen anzuerkennen. Hier dürfen der dringende Personalbedarf und die hohe Investitionssumme aber keineswegs die Eignung in den Hintergrund stellen. Insofern darf die Qualität der Einsatzkräfte grundsätzlich nicht unter einer

verstärkten Anerkennung leiden. In dem Zusammenhang sei es förderlich, wenn zukünftig alle Bundesländer die FwDV 2 einführen und hiernach ausbilden. Denn nur dann sei gewährleistet, dass die Vorqualifikationen auch identisch sind. Außerdem sei es unabdingbar, dass der Personenkreis über Ortskenntnis im Werk verfügt, hier ist bei Bedarf ein berufspraktischer Abschnitt im Werk vorzusehen. Beim IHK-Berufsbild können dagegen bisher keine Vorqualifikationen anerkannt werden, was auch zukünftig nicht zwingend notwendig ist.

Grundsätzlich wird über die Vorhaltung der Qualifikation zur Rettungssanitäterin bzw. zum Rettungssanitäter diskutiert. Werkfeuerwehren nehmen in der Regel keine Aufgabe im Rettungsdienst wahr. Insofern könnte an der Stelle Ausbildungszeit und finanzielle Mittel gespart werden. Bei einem späteren Wechsel zu einer öffentlichen Feuerwehr müsste die betroffene Einsatzkraft die Qualifikation nachholen.

Laut Herrn Metzler gibt es bereits innerhalb des Werkfeuerwehrverbandes Deutschland unterschiedliche Ansichtsweisen. Deshalb sei ein pragmatischer Vorschlag zur Vereinheitlichung der Ausbildung nur schwer umsetzbar. Dennoch ist es wichtig, sich dieser Zielsetzung anzunehmen. Steigende Mitarbeiterzahlen in den Werkfeuerwehren, wirtschaftliche Zwänge, mehr Aufgabenzuschnitte und ein teilweise wachsendes Gefahrenpotential sind nur ein paar Gründe. Außerdem sei es kontraproduktiv, neues Personal einzustellen, welches direkt nach Einstellung notwendige Qualifikationen und Lehrgänge nachholen muss. Hierdurch ergeben sich unnötige Abwesenheitszeiten.

Abschließend bedankt sich Herr Mißler für das konstruktive und interessante Interview.

Frankfurt, 02.04.2025

Gezeichnet: M. Mißler

Freigegeben: M. Metzler

Ergebnisprotokoll zum Interview

Datum: 08.04.2025, 15:00 – 16:45 Uhr

Ort: Hessische Landesfeuerwehrschule, Kassel

Teilnehmende: Mario Mißler

Erwin Baumann, Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule

Zunächst stellt Herr Mißler sein Thema für den Fachartikel hervor. Die Thematik ist Herrn Baumann nicht unbekannt. Auf verschiedenen Ebenen kam er bereits mit der Anregung einer Vereinheitlichung in Berührung. Außerdem ist die Hessische Landesfeuerwehrschule für Anerkennungen von länderübergreifenden Ausbildungen zuständig. In dem Zusammenhang ist es aus seiner Sicht derzeit nicht möglich, einen vollumfänglichen Überblick über die einzelnen Länderregelungen zu behalten.

Herr Baumann betont, dass eine Angleichung der Zulassungswege wichtig und sinnvoll ist. Dies beschränkt sich nicht nur auf den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst bei Werkfeuerwehren. Trotz der föderalen Struktur sollten Möglichkeiten geschaffen werden, um den Aufwand auf allen Ebenen zu reduzieren und die Ausbildungsqualität auf ein Niveau zu bringen. In dem Zusammenhang stellt Herr Mißler seinen Vorschlag zur Vereinheitlichung vor. Grundsätzlich wird die vorgetragene Zielrichtung von Herrn Baumann begrüßt, allerdings sollte eine verbindlichere Empfehlung durch den Bund erfolgen. Hierüber und insbesondere über die Möglichkeiten wird anschließend intensiv erörtert. Herr Mißler wird den Sachverhalt noch einmal aufarbeiten, um die Erfolgchancen zur Umsetzung zu erhöhen.

Anschließend geht Herr Baumann auf die Hessische Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Werkfeuerwehren ein. Dies sei ein Sonderweg, um den Bedürfnissen der Werkfeuerwehren gerecht zu werden. In weiten Teilen entspricht sie jedoch der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die hessischen öffentlichen Feuerwehren.

Einigkeit besteht in dem Gespräch über die Anforderungen hinsichtlich der RS-Qualifikation. Diese könnte aus Sicht von Herrn Baumann entfallen, sofern die Werkfeuerwehren keine Aufgabe im Rettungsdienst wahrnehmen. Hierdurch könnten Ausbildungszeiten sowie finanzielle Mittel eingespart werden, was der derzeitigen wirtschaftlichen Lage zuträglich ist. Dennoch sei darauf zu achten, dass die Anforderungen nicht erheblich von den Regelungen für die hauptberuflichen Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren abweichen. In Hessen existiert bereits eine abweichende Regelung. Hier können die Werkfeuerwehrangehörigen alternativ die Ausbildung zur Betriebssanitäterin bzw. Betriebssanitäter absolvieren, welche einen deutlich geringeren Zeitumfang in Anspruch nimmt.

Herr Baumann sieht die größte Herausforderung bei einem einheitlichen Meinungsbild der 16 Bundesländer. Dies wird bereits an vielen Stellen des Brand- und Katastrophenschutzes deutlich, zuletzt bei der Überarbeitung der FwDV 2. Dieser Prozess nimmt schon einige Jahre in Anspruch, obwohl

bereits bei den Beratungen und Regionalkonferenzen auf Länderebene deutlich wurde, dass hinsichtlich der feuerwehrtechnischen Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren eine grundlegende Anpassung angestrebt wird. Letztlich können diese unterschiedlichen Ansätze zum Scheitern der Initiative „Vereinheitlichung der Werkfeuerwehrausbildung“ führen. Hier sind eine gute Vorarbeit und eine Strategie notwendig. Dies wird Herr Mißler noch einmal gesondert behandeln. Aus seiner Sicht muss sich die fachliche Ebene einig sein, bevor die Politik eingebunden wird.

Der Fachartikel steht auch im Zusammenhang mit der FwDV 2, welche jedoch bisher nur auf die FF-Ausbildung abzielt. Herr Mißler schlägt vor, vermehrt von Anerkennungen von Vorqualifikationen (FF-Lehrgängen) Gebrauch zu machen, um dem Fachkräftemangel vorzubeugen. Dies wird von Herrn Baumann begrüßt. In Hessen können bisher bis zu sechs Ausbildungsmonate angerechnet werden. Aus seiner Sicht ist eine Ausweitung denkbar, sofern die Qualität nicht nachlässt. Parallel gibt er den Hinweis zu prüfen, ob für das Berufsbild zum Werkfeuerwehrmann bzw. zur Werkfeuerwehrfrau auch derartige Anerkennungsmöglichkeiten existieren.

Bei der weitergehenden Erörterung beraten die Gesprächsteilnehmer, ob bei der nächsten Novellierung der FwDV 2 ggf. die hauptberufliche Ausbildung und nicht nur die FF-Ausbildung mit aufgenommen werden sollte. Auch über diesen Weg könnte eine Vereinheitlichung erzielt werden. Zum momentanen Zeitpunkt wird dieser Vorstoß aber eher erfolglos bleiben, da die überarbeitete Fassung zeitnah verabschiedet und im Herbst durch den AK V bzw. AFKzV der Innenministerkonferenz verabschiedet werden soll.

Herr Baumann zeigt sich insgesamt interessiert an dem Fachartikel und bittet um Zustellung nach der IdF-Freigabe.

Abschließend bedankt sich Herr Mißler für das konstruktive und interessante Interview.

Kassel, 08.04.2025

Gezeichnet: M. Mißler

Freigegeben: E. Baumann

Ergebnisprotokoll zum Interview

Datum: 24.04.2025, 16:00 – 17:30 Uhr

Ort: Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal

Teilnehmende: Mario Mißler

Johannes Schley, Abteilungsleiter für Ausbildungslehre an der Landesfeuerwehrschule (LFS) Baden-Württemberg

Zunächst stellen sich die Gesprächspartner gegenseitig vor.

Im direkten Anschluss stellt Herr Mißler gezielte Fragen zu der Ausbildungssituation bei den Feuerwehren in Baden-Württemberg. Herr Schley geht auf die allgemeine Ausbildungssituation für hauptberufliche Feuerwehrangehörige in Baden-Württemberg ein. Hinsichtlich der Laufbahnausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst bei Berufsfeuerwehren existiert im Vergleich zu den anderen Bundesländern eine Besonderheit, da direkt nach der sechsmonatigen Grundausbildung der vierwöchige Laufbahnlehrgang und die Truppführungsprüfung erfolgt. Anschließend sind über elf Monate hinweg Pflichtfortbildungen zu absolvieren, u. a. die Qualifikation zur Rettungssanitäterin bzw. zum Rettungssanitäter (RS) sowie der C-Führerschein. Somit ergeben sich im Ergebnis 18 Ausbildungsmonate. Erst anschließend kann eine Verbeamtung auf Lebenszeit erfolgen. Der Sonderweg ergibt sich aus den beamtenrechtlichen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg. Dieser Ausbildungsweg kann auch von hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen gewählt werden, auch wenn anschließend keine Verbeamtung erfolgt. Der Grundausbildungslehrgang wird in der Regel dann bei Berufsfeuerwehren oder bei Ausbildungsstellen außerhalb Baden-Württembergs belegt, da Werkfeuerwehren in Baden-Württemberg bisher nur in Einzelfällen die Durchführung einer Grundausbildung genehmigt wurde. Herr Schley berichtet, dass dahingehend nicht ausreichend Ausbildungsplätze für Werkfeuerwehren zur Verfügung stehen. Deswegen wird in Baden-Württemberg zusätzlich die IHK-Ausbildung zur Werkfeuerwehrfrau bzw. Werkfeuerwehrmann angeboten. Diese Ausbildung wird jedoch nicht vollumfänglich gleichwertig mit der BII-Prüfung angesehen. Dies hat wiederum beamtenrechtliche Hintergründe. Deswegen können die IHK-Absolventen nach der Berufsausbildung und einer sechsmonatigen Bewährungszeit noch den Laufbahnlehrgang und die Laufbahnprüfung ablegen. In der Praxis wird dieses Verfahren aber nur selten angewandt. Entscheidend sind die Anforderungen aus dem jeweiligen Anordnungs- oder Anerkennungsbescheid der Aufsichtsbehörde. Jedoch kann auch über die IHK-Ausbildung nicht der Ausbildungsbedarf der Werkfeuerwehren vollumfänglich gedeckt werden. Infolgedessen absolvieren Werkfeuerwehrangehörige teilweise auch im Nachbarbundesland Bayern die IHK-Fortbildung zur geprüften Brandschutz-Fachkraft. Dieser Weg wird jedoch nachrangig gewählt.

Herr Mißler fragt besonders nach der Möglichkeit der Anerkennung von Vorqualifikationen gemäß der Verwaltungsvorschrift-Feuerwehrausbildung. Herr Schley verweist auf die gemeinsamen Hinweise der

Landesfeuerwehrschule und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur Ausbildung für hauptamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeindefeuerwehren und Beschäftigte bei den Werkfeuerwehren in Baden-Württemberg. Hieraus wird ersichtlich, dass Werkfeuerwehrangehörige direkt mit dem vierwöchigen BII-Lehrgang einsteigen und die entsprechende Truppführungsprüfung ablegen können, sofern alle nach der VwV-Feuerwehrausbildung notwendigen Vorqualifikationen (hauptsächlich Lehrgänge nach FwDV 2 sowie die RS-Qualifikation) vorliegen. Der Ausbildungsbetrieb muss vorab bestätigen, dass tatsächlich alle aufgeführten Vorqualifikationen gegeben sind. Die LFS Baden-Württemberg behält sich eine abschließende Prüfung der Unterlagen und die Zulassung für den BII-Lehrgang vor. Jedes Jahr werden ca. fünf BII-Lehrgänge an der LFS angeboten, welche hauptsächlich von hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeindefeuerwehren und Beschäftigten von Werkfeuerwehren belegt werden. Im Ergebnis handelt es sich um eine komprimierte Ausbildung innerhalb von vier Wochen mit anschließender BII-Prüfung. Nach Rückfrage geht Herr Schley auf die Qualität der Teilnehmenden ein. Diese sei unterschiedlich. Zwar ist das theoretische Grundwissen vorhanden, jedoch fehlt oft die Verfestigung durch Praxiserfahrungen im Einsatzdienst. Deswegen ist aus seiner Sicht zu überlegen, ob trotz der umfangreichen Anerkennungsmöglichkeit zukünftig ergänzende Praxisabschnitte bei hauptberuflichen Feuerwehren absolviert werden müssen. Bei dem vorgenannten Personenkreis können sich im weiteren Berufsleben Probleme ergeben, sofern ein Wechsel zu einer Berufsfeuerwehr erfolgt. Hierfür ist ausschlaggebend, dass die Truppführungsprüfung für die Werkfeuerangehörigen kein formaler Laufbahnabschluss darstellt.

Herr Mißler wirft die Frage bezüglich der RS-Qualifikation auf. Diese ist gemäß der Vorgabe in Baden-Württemberg für die Angehörigen der Berufsfeuerwehren, aber auch für die Werkfeuerwehren erforderlich. Herr Schley bestätigt die Aussage und betont noch einmal, dass auch die hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen, welche direkt mit dem BII-Lehrgang einsteigen, die Qualifikation vorweisen müssen. Hieran schließt sich ein intensiver konstruktiver Dialog an.

Herr Mißler wirft die Fragestellung auf, ob neben dem IHK-Berufsbild eine bundesweite Muster-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Werkfeuerwehren sinnvoll erscheint, welche auch die Anerkennung von Vorqualifikationen beinhaltet. Auch hier schließt sich ein Dialog an. Herr Schley findet den Vorschlag zielführend, allerdings muss bei einer Umsetzung auch ein einheitlicher Weg gefunden werden, dass Werkfeuerwehren die Möglichkeit erhalten, eine Grundausbildung eigenständig bzw. gemeinsam mit anderen Werkfeuerwehren durchzuführen. Nur hierdurch sei gewährleistet, dass der zukünftige Ausbildungsbedarf auch gedeckt werden kann. Sollte dies nicht gelingen, so wird unumgänglich weiterhin in Teilen von Baden-Württemberg die verkürzte IHK-Fortbildung zur geprüften Brandschutz-Fachkraft bei der IHK in Bayern genutzt, auch wenn dies sicherlich auch zukünftig der weniger genutzte Zugangsweg zum hauptamtlichen Werkfeuerwehrdienst darstellen wird.

Abschließend bedankt sich Herr Mißler für das konstruktive und interessante Interview.

Bruchsal, 24.04.2025

Gezeichnet: M. Mißler

Freigegeben: J. Schley



Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes

Eidesstattliche Eigenständigkeitserklärung

Datum: 25.05.2025

Name: Mario Mißler

Thema der Facharbeit:

Fachartikel

„Ausbildung von Werkfeuerwehrangehörigen“

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Facharbeit selbständig angefertigt habe. Es wurden nur die in der Arbeit explizit benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt. Wörtlich oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich als solches kenntlich gemacht. Diese Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form ganz oder teilweise noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Fuldabrück, 25.05.2025

Ort, Datum